

Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg
(Taxentarifordnung)

vom 17.02.2023 (Coburger Amtsblatt Nr. 6, S. 23 vom 24.02.2023) zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 21.07.2023 (Coburger Amtsblatt Nr. 24, S. 86 vom 28.07.2023), in der ab 01.08.2023 an gültigen Fassung.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 2. Alt. der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679) geändert worden ist), erlässt die Stadt Coburg folgende

Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg
(Taxentarifordnung)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Coburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Coburg, des Landkreises Coburg, des Landkreises Lichtenfels, der Stadt und des Landkreises Bamberg, des Landkreises Kronach, des Landkreises Sonneberg, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Hassberge, des Landkreises Kulmbach und der Stadt Suhl.
- (3) Das Stadtgebiet Coburg bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Stadtgrenze.

§ 2
Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt

von 06:00 - 22:00 Uhr	3,50 €
von 22:00 - 06:00 Uhr	4,00 €
- (3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

Taxentarifordnung 186

- (4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt
von 06:00 – 22:00 Uhr 3,70 Euro
bzw.
von 22:00 – 06:00 Uhr 4,20 Euro.

(5) Kilometerpreise (**Tarifstufe 1**)

0 bis 5 Kilometer 2,90 Euro
(0,20 Euro pro 69,0 m,
Umschaltgeschwindigkeit 12,40 km/h)

5 bis 10 Kilometer 2,40 Euro
(0,20 Euro pro 83,3 m,
Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h)

ab 10 Kilometer 2,00 Euro
(0,20 Euro pro 100,0 m,
Umschaltgeschwindigkeit 18,00 km/h)

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

(6) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**)

Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde 36,00 Euro
(0,20 Euro pro 20 Sekunden)

(7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Fahrt in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Fahrt angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge

1. Gepäck

Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen werden keine Zuschläge erhoben.

2. Tiere

- | | |
|---|-----------|
| a) jedes frei transportierte Tier | 0,50 Euro |
| b) jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 Euro |
| c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde | 0,00 Euro |

3. Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind oder im Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)

ab dem fünften Fahrgast oder bei Transport von Gepäck über 50 kg 5,00 Euro

4. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 10,00 €

(11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die ein Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00 Euro. Bei Anfahrtberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich das Fahrpersonal mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Sondervereinbarung

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Coburg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4
Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten i. S. d. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Das Fahrpersonal hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 Euro pro Minute zu berechnen.

§ 5
Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6
Beförderungspflicht

- (1) Es besteht Beförderungspflicht nach § 22 PBefG und § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) im Pflichtfahrbereich gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung können individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart werden.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7
Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmen dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers beziehungsweise nicht gleichmäßige Anwendung des § 2 ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert,
 - b) ein von einer durch die Stadt Coburg nach § 3 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 4 Abs. 2 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert.
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 4 Abs. 1).
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 5 Abs. 2 Satz 1),
 - b) Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens zu Lasten des Fahrgastes ausführt (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder
 - c) er trotz Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt ausstellt (§ 5 Abs. 3)
4. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.